

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/20/0514

Rechtssatz

Die Furcht vor der Einziehung zum Militärdienst allein oder die bei seiner Verweigerung drohende Bestrafung stellt im Allgemeinen keine asylrelevante Verfolgung dar. Eine bloß theoretisch denkbare Möglichkeit eines Verfolgungsszenarios ist nicht geeignet, zur Zuerkennung des Status des Asylberechtigten zu führen (vgl. VwGH 13.6.2023, Ra 2023/20/0195, mwN; vgl. weiters dazu, dass dem Schutz vor willkürlichen Zwangsakten die - dem Asylwerber ohnedies zuteil gewordene - Gewährung subsidiären Schutzes dient, etwa VwGH 23.5.2023, Ra 2023/20/0110).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023200514.L01